

Einwohnergemeinde Laupersdorf

Schulordnung

vom 12. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A	
Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
B	
Organisation der Schulen	
Art. 3 Schularten	2
Art. 4 Dienstleistungen	2
Art. 5 Schulveranstaltungen	3
Art. 6 Ferienplan	3
Art. 7 Schulfreie Tage	3
Art. 8 Stundenplan	4
C	
Schulorgane	
Art. 9 Kommunale Aufsichtsbehörde	4
Art. 10 Fachkommission Schule	4
Art. 11 Schulleitung	4
D	
Lehrpersonen	
Art. 12 Rechte und Pflichten	5
Art. 13 Schulbetrieb	5
E	
Schlussbestimmungen	
Art. 14 Ausführungsbestimmungen	5
Art. 15 Inkrafttreten	5

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf § 71 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (Stand 1. Januar 2016), (BGS-Nr. 413.111):

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Schulordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Beziehungen der Erziehungsberechtigten, der Lehrpersonen, der kommunalen Aufsichtsbehörde und der Kinder gegenüber der Schule, soweit diese nicht durch spezielle Erlasse wie (Aufzählung nicht abschliessend)

- Gesamtarbeitsvertrag (GAV)
- Gemeindeordnung (GO)
- Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)
- Schulvereinbarung
- Funktionendiagramm
- Musikschulreglement
- Bibliotheksreglement
- Reglement über die Schulzahnpflege
- Leitfaden „Disziplinar massnahmen Volksschule“
- Leitfaden „Spezielle Förderung“
- Leitfaden „Sonderpädagogik“

geordnet sind.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt für die Schule Laupersdorf sowie die von ihr angebotenen Dienstleistungen.

B Organisation der Schulen

Art. 3 Schularten

Das Schulwesen umfasst eine Regelschule mit Kindergarten und Primarschule.

Art. 4 Dienstleistungen

a) Dienstleistungen der Einwohnergemeinde sind:

- Schulzahnpflege
- Schulärztlicher Dienst
- Spezielle Förderung inklusive Logopädie
- Unterricht zur Integration fremdsprachiger Jugendlicher (DaZ)

- Schulberatung
 - Schulbibliothek
 - Musikschule
- b) Der Gemeinderat kann weitere Dienstleistungen einführen oder bestehende aufheben.

Art. 5 Schulveranstaltungen

Die Einwohnergemeinde unterstützt durch finanzielle Beiträge das Skilager der 5./6. Klasse und die Schulverlegungswoche der 6. Klasse.

Art. 6 Ferienplan

- a) Im Rahmen der kantonalen Vorschriften setzt die Schulleitungskonferenz Thal den Ferienplan in regionaler Zusammenarbeit fest.
- b) Die Veröffentlichung des Ferienplans erfolgt jährlich im Anzeiger Thal Gäu Olten.

Art. 7 Schulfreie Tage

- a) Es gelten die Feiertage gemäss § 88 GAV:
- Neujahr (1. Januar)
 - Karfreitag
 - Tag der Arbeit Nachmittag (1. Mai)
 - Auffahrt
 - Fronleichnam
 - Nationalfeiertag (1. August)
 - Mariä Himmelfahrt (15. August)
 - Allerheiligen (1. November)
 - Weihnachten (25. Dezember)
- b) Zusätzlich schulfrei sind (Freitage):
- Nachmittage des Schmutzigen Donnerstags und des Fasnachtsdienstags
 - Ostermontag
 - Pfingstmontag
 - Heiligabend Nachmittag (24. Dezember)
- c) Der Schulbeginn an Aschermittwoch und Allerseelen (2. November) richtet sich nach dem Pfarrei-Gottesdienst.
- d) Die kommunale Aufsichtsbehörde oder die Schulleitung kann zusätzliche schulfreie Tage bewilligen.

Art. 8 Stundenplan

Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden (Stundenplan) erfolgt aufgrund der Bildungspläne durch die Schulleitung in Absprache mit der Lehrerschaft (§ 10 VSG). Die Unterrichtszeiten richten sich nach § 10^{bis} VSG. Die kommunale Aufsichtsbehörde entscheidet aufgrund lokaler Verhältnisse über die Gestaltung der Obhutzeit.

C Schulorgane

Art. 9 Kommunale Aufsichtsbehörde

- a) Der Einwohnergemeinderat ist für das gesamte Schulwesen die Aufsichtsbehörde. Er nimmt die Aufgaben gemäss § 72 Volksschulgesetz wahr, soweit Kompetenzen nicht an eine Gemeindekommission, Fachkommission oder an die Schulleitung delegiert wurden.
- b) Er ist für die strategischen Entscheide der Schulgemeinde zuständig (§ 71 VSG).
- c) Er ist die direkte vorgesetzte Behörde der Schulleitung (§ 84 VV VSG).
- d) Die kommunale Aufsichtsbehörde unterstützt die berufliche Weiterbildung der Lehrpersonen durch Kursbeiträge. Es können Rückzahlungsvereinbarungen gemäss § 197 GAV getroffen werden.

Art. 10 Fachkommission Schule

- a) Die Fachkommission Schule nimmt im Auftrag der kommunalen Aufsichtsbehörde deren Interessen im Schulbereich wahr und unterstützt bei Bedarf die Schulleitung.
- b) Sie ist zuständig für die von der kommunalen Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben (§ 72 lit: f), g), k), l) und § 72^{bis} VSG) und berät diese in Bildungs- und Erziehungsfragen.

Art. 11 Schulleitung

- a) Der Schulleitung obliegt die Führung der Schule im operativen Bereich. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Volksschulgesetz (VSG §§ 78^{bis} und § 78^{ter}). Sofern dieses keine Regelung enthält, gilt das Funktionsdiagramm der Einwohnergemeinde. Zusätzlich zu diesen Aufgaben ist die Schulleitung zuständig für die von der kommunalen Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben aus dem Volksschulgesetz: § 37^{ter} Abs. 3: Anhörung betreffend Anspruch auf Sonderschulung.

- b) Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und der im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.
- c) Die Schulleitung hat die Führungsverantwortung im Bereiche der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderverantwortung.
- d) Sie trägt die Sorge, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen.

D Lehrpersonen

Art. 12 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung (VSG §§ 60 bis 68 und GAV). Soweit diese keine Regelung enthält, gelten die Dienst- und Gehaltsordnung, das Personalmanagementkonzept, die Schulvereinbarung, das Funktionendiagramm und die Zusammenarbeitsvereinbarung.

Art. 13 Schulbetrieb

- a) Lehrpersonen und Schulhausabwart/Schulhausabwartin sorgen gemeinsam für einen geordneten Betrieb im Schulhaus und den dazugehörigen Anlagen gemäss gültigen Pflichtenheften.
- b) Die Lehrpersonen können im Rahmen des Schulbetriebes zur Übernahme von Verantwortlichkeiten verpflichtet werden.
- c) Die Schule erlässt für die Pausenzeiten eine Pausenordnung.

E Schlussbestimmungen

Art. 14 Ausführungsbestimmungen

Die kommunale Aufsichtsbehörde kann zu dieser Ordnung sowie zu anderen die Schule betreffenden Reglementen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Schulordnung ersetzt diejenige vom 11. Dezember 2006 und tritt nach Beschluss durch die Einwohnergemeinde und nach Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2016/2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 28. November 2016

Der Gemeindepräsident: Edgar Kupper
Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. Dezember 2016

Der Gemeindepräsident: Edgar Kupper
Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

Namens des Departements für Bildung und Kultur genehmigt:
Amt für Volksschule und Kindergarten

Andreas Walter
Amtsvorsteher

Solothurn, 31. Januar 2017